



Marktgemeinde **Rastendorf**
3532 Rastendorf 30 | Tel.: + 43 (0)2826 289 | Fax: +43 (0)2826 289 - 20
gemeinde@rastendorf.at | www.rastendorf.at



Bezug
Gemeindestraße GNR 2341/14,
KG Rastendorf, Arbeiten auf oder neben
der Straße, Bewilligung
A-2023-1139-00673

BearbeiterIn
Mag. Viktoria Grünstäudl
viktoriam.gruenstaeudl@rastendorf.at

Durchwahl Datum
DW 23 31.01.2024

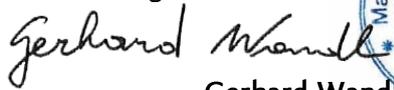
VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Rastendorf verordnet gem. § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Grab- und Leitungsverlegearbeiten in offener Bauweise auf oder neben der Gemeindestraße GNR 2341/14, KG Rastendorf, im Bereich der Liegenschaften Rastendorf 46 und Rastendorf 53, folgende vorübergehende Verkehrsbeschränkungen vom 01. Februar 2024 bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 29. März 2024:

1. „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§52 lit a Z 1 StVO 1960):
auf der Gemeindestraße GNR 2341/14 im Bereich der Liegenschaft Rastendorf 51. Verkehrszeichen gemäß § 52/1 StVO 1960, mit dem Zusatz „Zufahrt bis Baustelle gestattet“ sind mit der entsprechenden Umleitungsbeschilderung aufzustellen.
Eine Umleitung für den Fußgängerverkehr über den Kirchenplatz soll eingerichtet werden.
2. „Halten und Parken verboten“ (§52 lit a Z 13b StVO 1960)
3. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist, sofern die Durchsicht durch den Einengungs- und Annäherungsbereich mit einer maximalen Länge des Einengungsbereiches von 50m und die maßgebende Spitzenstunde kleiner als 500 FZ/h gegeben sind
4. Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h: 30m vor bis 25m nach der jeweiligen Baustelle während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder Splittfahrbahn oder Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)
5. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der erforderlichen Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Rechtsgrundlagen:
§ 90 der Straßenverkehrsordnung 1960

Marktgemeinde Rastendorf

Gerhard Wandl
Bürgermeister

